

April 2023

**JVA Bremen
Vollzugsabteilung 27
Frauenvollzug**

Konzept



Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag einer Justizvollzugsanstalt und rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
1.1. Besonderheiten des Frauenvollzugs	2
1.2. Sicherheitskonzept	4
2. Ausgangssituation	5
2.1. Statistik der Inhaftierungen.....	5
2.2. Räumliche, institutionelle Bedingungen	6
2.3. Organigramm	8
2.4. Personelle Bedingungen	9
2.4.1. Aufgaben der Leitung	9
2.4.2. Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes.....	10
2.4.3 Fachdienste	11
2.4.4. Externes Netzwerk.....	11
2.5. Konferenzsystem und Kommunikation	12
2.6. Arbeitsanforderungen und Gesundheit	12
2.7. Controlling.....	13
2.8. Suchtproblematik bei Inhaftierten.....	13
3. Gestaltung des Vollzuges und Angebote für Insassinnen	14
3.1. Tagesablauf im Frauenvollzug.....	14
3.2. Verlauf des Vollzuges einer Insassin.....	14
3.3. Behandlung.....	15
3.4. Arbeit	17
3.5. Besuch.....	18
3.6. Freizeitangebote	18
3.7. Lockerungen.....	18
3.8. Entlassungsvorbereitungen.....	20
4. Öffentlichkeitsarbeit	20

1. Auftrag einer Justizvollzugsanstalt und rechtliche Rahmenbedingungen

Der Strafvollzug übernimmt in Anlehnung an das Bremische Strafvollzugsgesetz (BremStVollzG) die Aufgabe straffällig gewordene und zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Menschen zu resozialisieren und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 2 BremStVollzG:

Ziel und Aufgabe des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Die Vorgaben zur Gestaltung des Freiheitsentzuges werden in § 3 BremStVollzG geregelt.

§ 3 BremStVollzG:

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

- (1) Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten.
- (2) Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.
- (3) Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind individuell und intensiv zu betreuen, um ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Soweit standardisierte Maßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Maßnahmen zu entwickeln.
- (4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.
- (5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
- (6) Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.
- (7) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

Als weitere Handlungsmaximen gelten neben dem BremStVollzG die Verfügungen und Vereinbarungen der Justizvollzugsanstalt (JVA) und der senatorischen Behörde.

1.1. Besonderheiten des Frauenvollzugs

Der Anteil an straffällig gewordenen und inhaftierten Frauen ist im Vergleich zu Männern sehr gering, lediglich sechs Prozent aller Insassen/innen sind weiblichen Geschlechts (Statistisches Bundesamt, 2013).

Der Frauenvollzug nimmt im BremStVollzG eine untergeordnete Rolle ein. Der § 14 BremStVollzG regelt die Unterbringung von Müttern mit Kindern. Nach § 10 BremStVollzG sind Frauen getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten bzw. -abteilungen unterzubringen. Zudem stellen § 13 und § 15 BremStVollzG sicher, dass in den verschiedenen Abteilungen der JVA Haftplätze vorzusehen sind, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

In der „Resolution der Generalversammlung über die Behandlung weiblicher Gefangener und für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige“ (Bangkok-Regeln) wurde im Jahr 2011 unter anderem vereinbart, dass *„unter Berücksichtigung dessen, dass bei Frauen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung gekommen sind, geschlechtsspezifische Faktoren zum Tragen kommen, [aufgrund deren] der Verhängung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen Vorrang zu geben ist.“* Zudem wird darin betont, dass die Würde und Sicherheit der inhaftierten Frau und auch ihrer eventuell vorhandenen Kinder gewahrt sein müssen. Ferner wird in dieser Resolution festgehalten, dass eine geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung für alle Insassinnen gewahrt sein muss.

In Deutschland existieren sieben eigenständige Frauenvollzugsanstalten und mehr als 40 Frauenabteilungen in Männergefängnissen. Die Unterbringung weiblicher Gefangener unterscheidet sich grundlegend von vergleichbaren Anstalten für Männer. Mädchen und Frauen mit spezifisch weiblicher Sozialisation, ihren Erfahrungen und Neigungen prägen theoretische Konzepte und Aspekte des täglichen Umgangs im Frauenvollzug. Fluchtgefahr sowie die Probleme körperlicher Gewalt spielen eine untergeordnete Rolle.

Frauenvollzug gelingt nur, wenn die Insassinnen auch als Frauen im Fokus stehen. Frauen sind beispielsweise in besonderem Maße durch eine Inhaftierung belastet, da sie in der Regel ein starkes Bedürfnis nach einem intakten sozialen Umfeld haben. Sie leiden unter der Trennung von ihren Kindern und der Familie. In diesem Zusammenhang nimmt das Thema Mutterschaft eine besondere Rolle ein. Die Rolle als Mutter wird in der Haft oft kritisch thematisiert. Ca. 50 Prozent der Kinder waren bereits vor der Inhaftierung fremdplatziert (JVA Bremen, 2013).

Frauenvollzugsanstalten, die in Abteilungen von Männeranstalten untergebracht sind, laufen Gefahr, sich primär an Männern und deren Verhalten zu orientieren. Wo sich allgemeine Lebensverhältnisse geschlechtsspezifisch darstellen, muss sich dieses auch in der Gestaltung des Frauenvollzuges widerspiegeln.

Frauen werden seltener verurteilt als Männer und erhalten zudem geringere Freiheitsstrafen. Sie werden zu einem sehr geringen Anteil wegen Kapitalverbrechen verurteilt. In Bremen sind kaum Insassinnen wegen Taten gegen die körperliche Unversehrtheit oder Straftaten gegen das Leben inhaftiert (z.B. Totschlag 0,2 Prozent).

Im Jahr 2011 waren 25 Prozent aller Tatverdächtigen weiblichen Geschlechts und der weibliche Anteil aller Verurteilten betrug 19,2 Prozent (Statistisches Bundesamt, 2013).

Gründe und Motive der Straffälligkeit bei Frauen unterscheiden sich von denen straffällig gewordener Männer. Prozentual ist ein signifikant höherer Anteil drogenabhängig. In den Jahren 2009 bis 2014 waren in der JVA Bremen ca. die Hälfte aller Insassinnen drogenabhängig. Von diesen Frauen wurden 68 Prozent substituiert. Die hohe Rate an Drogenabhängigen macht ein spezifisches Behandlungsangebot für die betreffenden Insassinnen erforderlich.

Demzufolge stehen die Gründe für eine Verurteilung vorrangig in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Drogen (Beschaffungskriminalität, Konsum, Handel). Auch Delikte wie Betrug, Raub, Hausfriedensbruch u.a. sind häufig Bestandteile von Beschaffungskriminalität.

1.2. Sicherheitskonzept

Unter dem Begriff "Sicherheit" (§§ 73 ff. BremStVollzG) versteht man im Strafvollzug die externe und interne Sicherheit einer JVA (Laubenthal, 2011). Externe Anstaltssicherheit bezeichnet die Verhinderung von Flucht, die interne die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen innerhalb der Institution.

Sicherheit lässt sich neben den damit verbundenen Zielsetzungen auch nach den angewandten Konzepten und Methoden unterscheiden. Drei Sicherheitsbegriffe können differenziert werden:

1. instrumentelle Sicherheit, die unter anderem Materielles wie Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmvorrichtungen und Waffen umfasst,
2. administrative Sicherheit, welche sich in Vollzugskonzepten, Dienstplänen, Lockerungspraxen und Sicherungs- und Alarmplänen darstellt und
3. soziale Sicherheit, die sich in die Anstaltsatmosphäre, die Arbeitsbedingungen und Freizeitangebote einteilen lässt (Laubenthal, 2011).

Viele Frauenvollzugsanstalten sind stark übersichert. Dies ist in Bremen nicht der Fall. Aufgrund der baulichen Gegebenheit und der geringen Größe der Frauenvollzugsabteilung werden in Bremen in der Regel nur Frauen mit einem Strafmaß von bis zu acht Jahren aufgenommen (in der jüngeren Vergangenheit gab es dbzgl. kaum (zuletzt Frau Reischuk) Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten).

Die äußere Sicherung besteht aus einem zwei Meter hohen, mit Stacheldraht gesichertem Außenzaun und einem vier Meter hohen, mit Natodraht versehenem Innenzaun. Das Außengelände ist videoüberwacht und die Fenster sind vergittert. Die Aspekte administrativer und sozialer Sicherheit werden mit der Erstellung und Umsetzung des Konzeptes gewährleistet und durch das Leitbild (Anlage 1) unterstützt.

Der hohe Anteil drogenabhängiger Inhaftierter stellt eine besondere Herausforderung an die Gewährleistung von Sicherheit in der JVA dar. Angewandte Maßnahmen sind unter anderem Urinkontrollen, Besuche mit Trennscheibe und Besuchsverbote, Zusammenarbeit mit dem Zoll und der Polizei, regelmäßige Revisionen der Hafträume, Videoüberwachung sowie Personenkontrollen.

Bei Selbst- oder Fremdgefährdung wird eine Unterbringung der betreffenden Insassin im besonders gesicherten Haftraum oder einer Gitterzelle vorgenommen. Die im besonders gesicherten Haftraum vorhandene Bettfessel kommt im Frauenvollzug nur in Ausnahmefällen zum Einsatz. Gegebenenfalls wird auch die Unterbringung in einer forensischen Anstalt geprüft.

2. Ausgangssituation

2.1. Statistik der Inhaftierungen

Im Zeitraum Juni 2009 bis Juli 2014 waren 568 Frauen in 864 Einzelstrafen inhaftiert. Folgende statistische Daten beziehen sich auf diesen Zeitraum der Abteilung des Frauenvollzugs der JVA Bremen.

Tabelle 1: Länge der Haftstrafen

Länge der Haftstrafen	Anteil aller Haftstrafen	Mehr als die Hälfte der inhaftierten Frauen werden für Haftstrafen unter drei Monaten verurteilt. Lediglich 2,1 Prozent der Insassinnen wurden zu Haftstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren und nur 0,8 Prozent der Insassinnen zu über zwei Jahren Strafe verurteilt. Ein Teil der zu Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) Verurteilten wird zudem in kürzester Zeit ausgelöst.
< 1 Monat	13,5%	
< 3 Monaten	39,9%	
3 - 6 Monate	14,6%	
< 2 Jahre	2,1%	
> 2 Jahre	0,8%	
EFS am 1. Tag entlassen (da Geldstrafe vor Ort bezahlt)	10,0%	
EFS innerhalb von 10 Tagen entlassen	29,8%	

Tabelle 2: Art der Straftat

Der Großteil wurde wegen Diebstahls, Erschleichen von Leistungen und Betrugs verurteilt. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz scheinen mit einem Anteil von 6,6 Prozent von geringer Bedeutung zu sein. Bei den erfassten Straftaten wurde das Motiv der Beschaffungskriminalität jedoch nicht erfasst.

Straftat	Anteil aller Inhaftierungen
Diebstahl	37,2%
Erschleichen von Leistungen	21,3%
Betrug	12,5%
Verstoß gegen das BtMG	6,6%
Ordnungswidrigkeit	4,1%

Tabelle 3: Alter der Insassinnen

Alter der Insassinnen	Anteil aller Insassinnen in %
< 18	1,0%
18 - 20	3,2%
21 - 30	36,3%
31 - 40	29,8%
41 - 50	17,8%
51 - 65	7,9%
> 65	1,0%

Mehr als die Hälfte der inhaftierten Frauen waren zum Haftzeitpunkt zwischen 21 und 40 Jahre alt. Etwa zehn Prozent waren zwischen 18 und 20 oder zwischen 51 und 65 Jahre alt.

Tabelle 4: Bildung der Insassinnen

Bildung der Insassinnen	Anteil aller Insassinnen
Abgeschlossene Ausbildung	25,7%
Keine Ausbildung	65,3%
Keinen Schulabschluss	27,5%
Hauptschulabschluss	26,1%
Realschulabschluss	17,1%
Abitur	4,8%
Bei Haftantritt Besitz eines festen Arbeitsplatzes	13,2%
Bei Haftantritt keinen Besitz eines Arbeitsplatz	73,9%

Ein Großteil der Insassinnen hat keine abgeschlossene Ausbildung und knapp drei Viertel der Frauen hatten bei Haftantritt keinen Arbeitsplatz. Nur ein kleiner Anteil an Frauen verfügt über einen Real-schulabschluss oder Abitur.

Knapp 18 Prozent der inhaftierten Frauen haben einen Migrationshintergrund. 59 Prozent sind Mütter von durchschnittlich 2,21 Kindern, von denen mehr als die Hälfte vor der Inhaftierung fremdplatziert waren. Ca. 80 Prozent der Kinder der inhaftierten Mütter sind noch minderjährig.

Der prozentuale Anteil der Frauen im offenen Vollzug der JVA Bremen ist höher als der der Männer. Allerdings werden nur knapp sechs Prozent der Frauen über den offenen Vollzug entlassen.

2.2. Räumliche, institutionelle Bedingungen

Der Frauenvollzug ist Bestandteil der Vollzugsabteilung (VA) 27, die den geschlossenen Frauenvollzug und den offenen Vollzug umfasst. Er hat seinen Sitz außerhalb der Mauern des geschlossenen Männervollzuges in zwei separat eingezäunten Pavillons

(s. Abb.1+2). Die Gebäude sind in jeweils drei Wohngruppen unterteilt, zuzüglich besteht ein Bereich für die U-Haft mit fünf Einzelhafräumen, in die ein Nassbereich integriert ist. Hier befindet sich auch der besonders gesicherte Hafraum mit Bettfessel und die Gitterzelle. Die inhaftierten Frauen leben in Wohngruppen von sechs bis acht Insassinnen. Jede Inhaftierte hat einen eigenen Hafraum, den sie eigenständig verschließen kann (Vollzugsbedienstete können sich jederzeit Zutritt verschaffen) und teilt sich ein gemeinschaftliches Bad mit den Insassinnen ihrer Wohngruppe. Bei Nachtverschluss wird lediglich die Eingangstür zur Wohngruppe verschlossen. Angesichts der eingeschränkten Wohngruppentauglichkeit vieler inhaftierter Frauen werden mehr Einzelhafräume als vorhanden benötigt. Zum ärztlichen Dienst, zum Sport oder zum Besuch werden die Insassinnen in Begleitung der Bediensteten durch ein kleines Tor in der Mauer der Hauptanstalt gebracht.

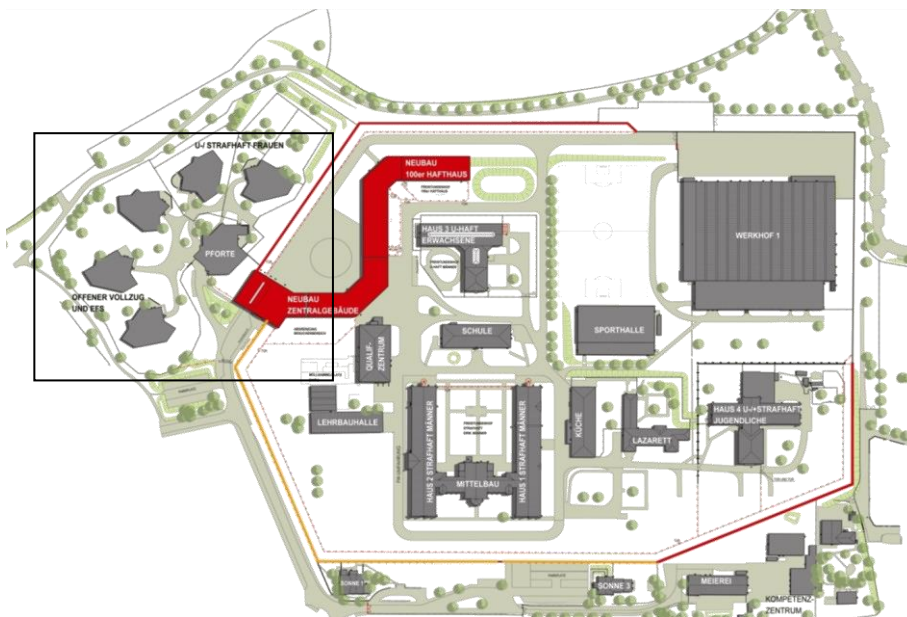
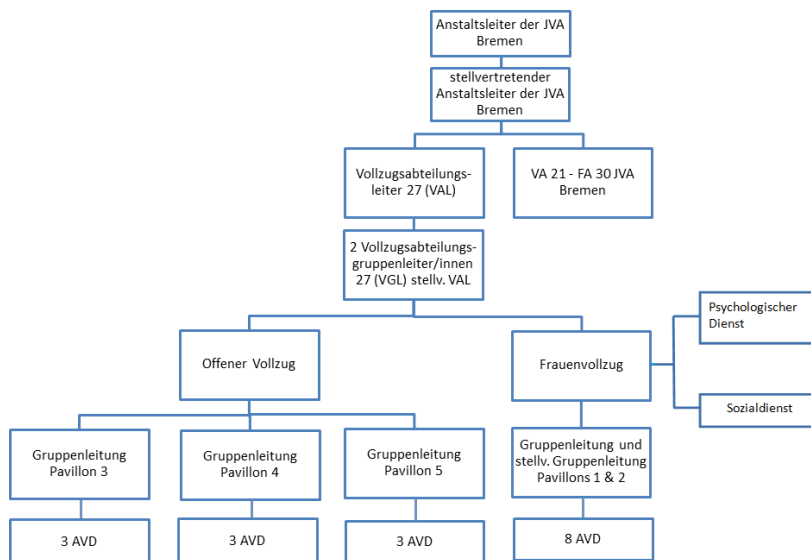


Abb. 1: die JVA Bremen aus der Vogelperspektive, Stand 2014



Abb. 2: die Vollzugsabteilung 27 der JVA Bremen, Stand 2014

2.3. Organigramm



Kommentiert [HL(B1)]: Hallo Axel,
In diesem Organigramm könnte man die Personenanzahl des AVD's im PAV1 auf 7 reduzieren. Jedoch sind hier PAV 1&2 gemeinsam aufgeführt, also wahrscheinlich erhöhen auf insgesamt 12?

2.4. Personelle Bedingungen

Die JVA Bremen wird von eine_m/r Anstaltsleiter_in und dessen/deren Stellvertreter_in geleitet. Sie untergliedert sich in vier Fachbereiche:

- Haushalt, Personal und Verwaltung
- Vollzug
- Beschäftigung, Bau und Sicherheit
- Teilanstalt Jugendvollzug

Der Fachbereich Vollzug ist wiederum unterteilt in acht Vollzugsabteilungen, die in der Regel von eine_m/r Vollzugsabteilungsleiter_in (VAL) und eine_m/r Vollzugsgruppenleiter_in (VGL) geleitet werden.

Der Frauenvollzug wird von der Vollzugsabteilungsleiterin der Vollzugsabteilung 27 und zwei Vollzugsabteilungsgruppenleitern als Stellvertreter geleitet. Weiterhin sind zehn (7 PAV1/ 3 PAV 5) Mitarbeiter_innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), ein Psychologe, ein Mitarbeiter des Sozialdienstes und zwei des Werkdienstes beschäftigt.

Es wird interdisziplinär gearbeitet. Angestrebt ist, sämtliche Angelegenheiten, die die Insassinnen betreffen, mit allen Diensten zu erörtern. Durch diesen Austausch der unterschiedlichen Wahrnehmungen können gemeinsam Entscheidungen getroffen und fundierte Ergebnisse erzielt werden. Die Aufgaben der im Folgenden vorgestellten Mitarbeiter_innen sind im Geschäftsverteilungsplan festgehalten (siehe Anlage 2).

2.4.1. Aufgaben der Leitung

Der/die VAL_in der VA 27 hat die grundsätzlichen Fragestellungen der Vollzugsabteilung zu bearbeiten. Diese umfassen die Entscheidungen aller vollzuglichen und personellen Regelungen, soweit diese nicht an andere Mitarbeiter_innen delegiert worden oder de_m/r Anstaltsleiter_in vorbehalten sind. Hinzu kommen Aufgaben des Berichtswesens und Controllings. Vorlagepflichtig bei der Anstaltsleitung sind beispielsweise Fragen der Erstlockerung oder Verlegung in den offenen Vollzug bei Insassinnen, die Kapitalverbrechen begangen haben.

Die VGL sind zuständig für die Planung und Steuerung des Personaleinsatzes in der Vollzugsabteilung sowie für die Erstellung der Dienstpläne. Ferner übernehmen die VGL die Abwesenheitsvertretung de_s/r VAL_in.

Neben Verwaltungstätigkeiten hat die Leitung auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter_n/innen. Teamentwicklung, Gesprächsangebote und Wertschätzung der Mitarbeiter_innen in Form von Beteiligung an Entscheidungsprozessen und Transparenz sind hierbei wesentliche Aspekte. Ein wesentlicher Anteil der Arbeit der Leitung besteht ferner in der Führung und Anleitung der Mitarbeiter_innen unter Berücksichtigung des Potenzials und der Fähigkeiten einzelner Mitarbeiter_innen. Hierzu gehören Personalgespräche zur Reflexion einzelner Leistungen und den Ansprüchen des Vollzuges. Die soziale Kompetenz der Leitung beinhaltet die Fähigkeit, die individuellen Einstellungen der Kolleg*innen mit dem tatsächlichen Leistungsbild in Einklang zu bringen bzw. abzuwägen und entsprechend zu bewerten.

Die erwähnten Aufgaben und Kompetenzen werden nicht nur von de_m/r VAL und den VGL, sondern auch von den Gruppenleiter*innen erwartet und erfüllt.

2.4.2. Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes

Der AVD pflegt den direkten alltäglichen Kontakt mit den Insassinnen. Aufgaben des AVD sind Sicherheit und Ordnung, Versorgung und Behandlung, sowie die Betreuung der Insassinnen. Außerdem werden Vollzugspläne in reduziertem Umfang bei Frauen mit Haftstrafen unter einem Jahr sowie Vollzugsplanfortschreibungen verfasst und in die Vollzugsplankonferenz eingebracht. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die praktische Unterweisung der Anwärter im Justizvollzugsdienst, Revisionen von Gefangenen und die Paketannahme und -abgabe.

Jeder Insassin wird ein/e Vollzugsbeamt_er/in als Ansprechpartner_in zugeordnet. Die Ansprechpartner*innen fungieren als Vermittler zwischen Anspruch des BremStVollzG bei gleichzeitiger Kontrolle und Einhaltung bestehender Verfügungslagen und Vereinbarungen der JVA und der senatorischen Behörde. Sie sind Bindeglied zwischen Angelegenheiten der Insassinnen und der Leitung des Vollzuges. Weiterhin begleitet und berät der Ansprechpartner die Insassin in allen Vollzugsangelegenheiten. Die Zusammenarbeit beruht auf einem respektvollen und zugewandten Umgang miteinander (Die detaillierte Aufgabenbeschreibung der Ansprechpartner ist Anlage 3 zu entnehmen).

Der AVD hat weiterhin zur Aufgabe, die Mitarbeit und Entwicklung der Insassinnen zu fördern und einzelne Bereiche der Arbeitstätigkeit zu überwachen. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Anleitung, Aufsicht und Verantwortung im Gartenbetrieb des Frauenvollzuges.

Die Gruppenleitung trägt darüber hinaus die Verantwortung für den Dienstablauf im Frauenvollzug. Zudem erstellt sie Befähigungsberichte für die Anwärter*innen im Justizvollzugsdienst und wirkt an der Erstellung dienstlicher Beurteilungen des AVD mit. Ebenso führt sie die Abrechnung der Dienststunden und Zulagen der Mitarbeiter*innen.

Der hohe Anteil drogenabhängiger Insassinnen macht es zur Aufgabe des AVD, sich der Insassinnen anzunehmen. Daher ist es wichtig, dass der AVD geschult ist, Situationen mit drogenabhängigen Insassinnen richtig einzuschätzen und dementsprechend handeln zu können. Es ist beispielsweise von Bedeutung, zu verstehen, dass Abhängigkeiten in verschiedene Phasen gegliedert sind, in denen die Insassinnen unterschiedlich empfänglich für motivationsfördernde Maßnahmen sind.

Zur Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe, für das Controlling und zur Einarbeitung neuer Kolleg_en/innen wurde ein Tätigkeitskatalog (Anlage 4) entwickelt. Dieser beschreibt alle wesentlichen Tätigkeiten und Abläufe und verweist auf die notwendigen Formulare, welche mit Ablageort vermerkt sind. Folgende Themen sind im Tätigkeitskatalog unter anderem genauer beschrieben: "Eingabe in das Programm Basis", "Tagesablaufplan", "Vollzugsplanung und -fortschreibung", "Lockerungen", "Disziplinarmaßnahmenkatalog", "Rückfallvermeidungspläne", „Urinkontrollen“, „Zugänge und Entlassungen“ und "Ablauf besonderer Sicherung".

2.4.3 Fachdienste

Sozialdienst

Aufgaben des Sozialdienstes sind die Erstellung von Vollzugsplänen einschließlich der Erstellung von Sozialanamnesen etc. gem. §§ 6ff. BremStVollzG und die Mitwirkung bei Vollzugsplanfortschreibungen. Stellungnahmen gem. § 57 StGB hinsichtlich der Prognose für ein straffreies Leben und einer möglichen vorzeitigen Entlassung fallen ebenso in das Aufgabengebiet wie Stellungnahmen zur Einschätzung bezüglich einer Entlassung gem. §§ 35/36 BtMG in eine stationäre Therapie. Ebenso werden Einschätzungen zur Anordnung von Führungsaufsicht erstellt. Im Einzelfall wird Unterstützung beim Wohnungserhalt, Mitwirkung bei der Schuldnerberatung sowie der Therapievermittlung geleistet. In Krisensituationen wird im Einzelgespräch wie auch im Wohngruppengespräch interveniert.

Der Sozialdienst ist weiterhin Bindeglied zwischen Jugendämtern, Pflegefamilien, Müttern und Kindern und führt Sonderbesuche mit Kindern durch. Zur Haftvermeidung wird bei Inhaftierungen in einer Ersatzfreiheitsstrafe zeitnah die Möglichkeit einer Auslösung geprüft und unterstützt. Auch wird eine Mittlerrolle zwischen externen Anbietern wie „Ich lese für Dich“, Schuldnerberatung etc. und Anstalt übernommen.

Die Anleitung von Praktikant_innen des Studiums „Soziale Arbeit“ gehört zu den originären Aufgaben des Sozialdienstes.

Öffentlichkeitsarbeit wird von dem Sozialdienst durch das Vorbereiten gemeinsamer Veranstaltungen und der Mitgliedschaft im Verein zur Förderung inhaftierter und straffälliger Frauen (VinstraF) unterstützt.

Psychologischer Dienst

Die psychologische Betreuung und Behandlung der Gefangenen wird durch eine Psychologin gewährleistet. Bei Notwendigkeit fertigt sie Stellungnahmen zu Lockerungen und psychisch auffälligen Gefangenen. Ferner berät sie die Mitarbeiter*innen im Umgang mit den Gefangenen. Außerdem ist sie für Krisenintervention sowie die psychologische Begleitung von Substituierten verantwortlich. Im Frauenvollzug kommt dem speziellen Gruppenangebot „Fit für Therapie“ eine besondere Bedeutung hinsichtlich des bereits erwähnten hohen Anteils suchtkranker Insassinnen zu. Dieses Angebot wird durch den psychologischen Dienst geleitet.

2.4.4. Externes Netzwerk

Externe Kräfte sind innerhalb und außerhalb des Vollzugs tätig. Von diesen Kräften wird, als Grundlage der Zusammenarbeit, Akzeptanz des Sicherheits- und Ordnungsprinzips der JVA erwartet. Gleichzeitig geht das Personal des Vollzuges freundlich und

hilfestellend mit externen Kräften um, akzeptiert und unterstützt deren Einsatz, der zum Teil ehrenamtlich ist.

Außenkontakte der Gefangenen werden durch das Team der VA 27 gefördert indem zum Beispiel Familienkontakte, Besucher externer Gruppen, Ausgänge, Urlaube, Bildung und Arbeit ermöglicht werden. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit Gerichten, Staatsanwaltschaften, Anwält_en/innen (Rechtsberatung), Polizei und Straffälligenhilfe. Weitere externe Ansprechpartner sind die Bewährungshilfe, der Anstaltsbeirat, Pastor_en/innen, Krankenhäuser und Therapieeinrichtungen. Für den Frauenvollzug sind zusätzliche wichtige externe Partner die Sucht- und Schuldnerberatung. Im Bedarfsfall wird der Kontakt zu den extern beteiligten Parteien gesucht.

Unterstützung bei der Entlassungsvorbereitung gewährleistet der Entlassungsvorbereitungs-Pool (EVB-Pool). Der/die externe Mitarbeiter_in gibt Hilfestellungen und berät Gefangene zu kostenpflichtigen Anschlussmaßnahmen nach der Entlassung (z.B. betreutes Wohnen, stationäre Drogentherapie). Mit Unterstützung des EVB-Pools wird die Kostenübernahme beantragt und ein dem Krankheitsbild entsprechender Therapieplatz gesucht.

2.5. Konferenzsystem und Kommunikation

Wichtige Werkzeuge guter Zusammenarbeit sind Transparenz und ein funktionierendes Kommunikationssystem. Transparenz bezieht sich dabei auf Arbeitsinhalte und –orte. Das Konferenzsystem sieht eine wöchentliche Hauskonferenz vor, in der die den Vollzug und die Insassinnen betreffenden maßgeblichen Inhalte besprochen werden und alle diensthabenden Mitarbeiter des AVD, der Fachdienste und die Leitung der VA27 teilnehmen. Weitere Teilnehmer sind der EVB-Pool, einmal monatlich die Bewährungshilfe, sowie geladene Gäste zu besonderen Fachfragen oder Anlässen. Die Konferenz wird protokolliert. Tagesordnungspunkte sind dabei unter anderem "sicherheitsrelevante Insassinnen", „Disziplinarmaßnahmen“, „Rangfolge offener Vollzug“ und "Erstlockerungen" (ausführlich s. Anlage 5).

Einmal monatlich ist eine sogenannte „Klimakonferenz“ vorgesehen, in der offen über das Betriebsklima gesprochen werden kann. Bei Schichtwechsel findet außerdem eine Übergabe statt, in der über Wichtiges und Aktuelles informiert wird.

2.6. Arbeitsanforderungen und Gesundheit

Im geschlossenen Vollzug ist die Gesundheit der Mitarbeiter*innen durch psychische und physische Belastung in besonderem Maße bedroht. Da körperliche und seelische Unversehrtheit von besonderer Bedeutung sind, wird ein verantwortungsvoller und respektvoller Umgang mit Erkrankungen der Mitarbeiter*innen und Insassinnen angestrebt.

Zu den arbeitsmedizinischen Standards gehören ein sauberer und gefahrenfreier Arbeitsplatz. Hierfür sind entsprechende Schulungen anzubieten und durchzuführen. Das Personennotrufgerät, Fortbildungen (Sonderlagentraining, Stressbewältigung, Bil-

dungsurlaub), der besonders gesicherte Haftraum, Brandschutzvorkehrungen, Handschuhe und Erste Hilfe Ausstattung tragen weiterhin zur Arbeitssicherheit bei. Zur psychischen Unversehrtheit wird eine hohe Arbeitsplatzzufriedenheit angestrebt. Hierbei nimmt die Einrichtung der Klimakonferenz, eine systematische Nachbereitung und Nachsorge bei besonderen Vorkommnissen, sowie ein regelmäßiges Reflektieren der Arbeit mit den Gefangenen eine wichtige Rolle ein.

2.7. Controlling

Der Begriff Controlling bezeichnet einen „*begleitenden Service für das Management durch Informationen und Vorschläge für Planung, Steuerung, Kontrolle und Systemgestaltung*“ (Krems, 2013). Controlling heißt nicht vorrangig, die Kontrolle über etwas zu behalten, sondern zu analysieren, *warum* ein zuvor definiertes Ziel nicht erreicht wurde und wie die Situation in Zukunft verbessert werden kann.

Im Zusammenhang mit Controllingprozessen nimmt der Begriff der Fehlerfreundlichkeit eine besondere Stellung ein, der nach von Weizsäcker (1984) eine gezielte Hinwendung und Auseinandersetzung mit Abweichungen vom erwarteten Ablauf eines Prozesses bedeutet. Durch diese Beschäftigung mit zu verbessernden Aspekten wird die Möglichkeit gegeben, aus Fehlern zu lernen, was langfristig positive Auswirkungen auf individuelle Kompetenzen der Beschäftigten sowie ferner auf die Gestaltung von Arbeitsprozessen hat (siehe auch Ellis & Davidi, 2005, nach Gartmeier, 2009).

In der VA 27 wird Controlling als Prozess verstanden, den jede/r Bedienstete durchführt.

Eine wichtige Basis des Controllings bildet das gemeinschaftlich entwickelte Leitbild, das vorliegende Konzept sowie das transparenzerzeugende Konferenzsystem.

Im Geschäftsverteilungsplan sind die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter_innen festgehalten. Zudem existiert ein Tätigkeitskatalog, der eine Überprüfung der Arbeitsabläufe ermöglicht. Zielvereinbarungen werden nach gemeinschaftlicher Diskussion getroffen. Daraus ergeben sich Leistungskennzahlen wie z.B. Gefangenenstatistiken, regelmäßige Revisionen bei Insassinnen oder die Durchführung von Urinkontrollen. Inhaltliche Ziele sind im jeweiligen Vollzugsplan festgehalten.

2.8. Suchtproblematik bei Inhaftierten

Wie in Punkt 1.1. *Besonderheiten des Frauenvollzuges* erwähnt, besteht eine hohe Rate an Drogenabhängigen, die es erforderlich macht, ein spezifisches Angebot für die betreffenden Insassinnen bereit zu stellen und auch den AVD besonders zu schulen und fortzubilden.

Bei einer starken Abhängigkeit kommt es häufig zu kriminellen Handlungen, um die Sucht zu finanzieren (Beschaffungskriminalität). Hier entsteht ein Konfliktfeld zwischen der Justiz (die Verfolgung strafbewehrten Verhaltens) und therapeutischen Interessen. Da im Vollzug der Konsum von Drogen verboten ist, kommt es bei süchtigen Personen

häufig zu Regelverstößen. Eine Suchttherapie ist im geschlossenen Vollzug aufgrund der kurzen Haftstrafen und der Rahmenbedingungen problematisch. Innerhalb der JVA finden jedoch ambulante Vorbereitungen im Rahmen der psychologischen und psychotherapeutischen Beratung statt.

Unter den Voraussetzungen einer Suchtmittelabhängigkeit muss die Aufnahme in den offenen Vollzug besonders geprüft werden. Im offenen Vollzug wäre eine ambulante Therapie außerhalb der JVA möglich.

3. Gestaltung des Vollzuges und Angebote für Insassinnen

3.1. Tagesablauf im Frauenvollzug

Unter der Woche beginnt der Tag mit dem Aufschluss und der Lebendkontrolle um 6:15 Uhr. Anschließend können die Insassinnen frühstücken, ehe sie um 7:30 Uhr ihren Arbeitsplatz aufsuchen. Insassinnen ohne Arbeit verbleiben auf der Wohngruppe. Im Laufe des Vormittags erfolgt die Methadonabgabe für substituierte Insassinnen, die Medikamentenausgabe sowie die ärztliche Visite. Zwischen 11:30 Uhr und 12 Uhr erfolgt das Mittagessen. Parallel hierzu werden die Lebensmittel für Abendbrot und das Frühstück für den Folgetag ausgegeben, die die Insassinnen eigens auf der Wohngruppe verwahren. Nach der Essensabgabe arbeiten die Insassinnen von 12:30 Uhr bis zum Arbeitsende um 15:30 Uhr. Nicht arbeitende Insassinnen verbleiben auf der Wohngruppe.

Der Aufschluss für alle Insassinnen beginnt um 16:00 Uhr. Ihm folgt eine einstündige Freistunde, sowie die anschließende Postabgabe. Um 18:30 erfolgt der Einschluss, sodass alle Insassinnen sich nur auf ihrer eigenen Wohngruppe befinden dürfen, um 19:30 Uhr der Nachtverschluss. Ab 22 Uhr gilt absolute Nachtruhe. Die Insassinnen müssen sich leise verhalten und dürfen sich nur auf ihrem eigenen Haftraum aufhalten. An Wochenenden und Feiertagen sind die Aufschlusszeiten von 8:15 Uhr bis 11:45 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Arbeitseinsätze der Insassinnen entfallen.

Der Tagesablauf ist in der Hausordnung (Anlage 6) beschrieben.

3.2. Verlauf des Vollzuges einer Insassin

Es gibt verschiedene Wege der Inhaftierung in den geschlossenen Frauenvollzug. Zum einen durch Festnahme und Zuführung durch die Polizei, zum anderen durch Selbststellung nach Ladung zum Strafantritt. Letzteres kann sich positiv auf den Haftverlauf und mögliche Lockerungen auswirken.

In Haft erfolgt ein Aufnahmeverfahren, das unter anderem eine ärztliche Untersuchung umfasst (weiteres ist der Hausordnung zu entnehmen).

Bei einer Haftstrafe von über einem Jahr erfolgt eine ausführliche Vollzugsplanung, welche eine umfangreiche Evaluation der Lebensgeschichte und der Kriminalitätsent-

wicklung enthält. Darauf aufbauend wird der Hilfebedarf ermittelt und die Anforderungen an die Insassinnen und die JVA festgelegt. Bei Haftstrafen von weniger als einem Jahr wird der Vollzugsplan in verkürzter Form angefertigt.

Für zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Insassinnen besteht Arbeitspflicht. Frauen, die vom AG Bremen zu einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) verurteilt sind, haben die Möglichkeit ihre Strafe abzarbeiten. Bei einer EFS aus anderen Bundesländern muss die zuständige StA um Zustimmung gebeten werden.

Verläuft der Vollzug beanstandungsfrei, können Lockerungen wie Ausgänge oder Urlaub gewährt und eine Verlegung in den offenen Vollzug geprüft werden.

Frauen mit einer Suchtproblematik erhalten bei bestehender Therapietauglichkeit die Möglichkeit eine stationäre Therapie nach § 35 BtMG zu absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss der Drogentherapie wird der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

Eine Entlassung nach Zweidrittel der Strafe gem. § 57 Abs. 1 StGB wird geprüft, wenn die Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die Insassin einwilligt. Auf die obligatorische Anfrage der Staatsanwaltschaft wird von der JVA ein Bericht über den Vollzugsverlauf erstellt. Unter besonderen Umständen kann eine Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt nach § 57 Abs. 2 StGB erfolgen.

Sind die Bedingungen für § 35 BtMG und § 57 Abs. 1, 2 StGB nicht gegeben oder werden von der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafvollstreckungskammer abgelehnt, erfolgt die Entlassung zum Endstrafenzeitpunkt. Hinderungsgründe für eine vorzeitige Entlassung sind beispielsweise Suchtmittelgebrauch, mangelndes Legalverhalten in Haft sowie das Fehlen eines funktionierenden sozialen Empfangsraumes.

Idealtypisch wird eine Insassin mit einem festen Arbeitsverhältnis und einem festen Wohnsitz entlassen.

3.3. Behandlung

Wie bereits erwähnt ist der Anteil an Drogenabhängigen in Frauenvollzugsanstalten und -abteilungen signifikant höher als in Männervollzugsanstalten. Die hohe Rate an Drogenabhängigen macht ein spezifisches Behandlungsangebot für die betreffenden Insassinnen erforderlich.

Besonderheiten des Frauenvollzuges

Der Behandlungsauftrag des Strafvollzuges beinhaltet unterschiedliche Aspekte. Zunächst findet eine Behandlung als tägliche Auseinandersetzung in den Abteilungen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft statt, damit inhaftierte Frauen soziale Kompetenzen erwerben, die sie zuvor noch nicht erwerben konnten. In § 74 Abs. 1 BremStVollzG wird für weibliche und männliche Insass_en/innen das Selbstverantwortungsprinzip definiert, welches voraussetzt, dass das Verantwortungsbewusstsein der Insass_en/innen für ein geordnetes Zusammenleben und verantwortungsbewusster Umgang untereinander zu wecken und zu fördern ist.

Tendenziell ist festzuhalten, dass Männer eher als Frauen externalisierend auf Konflikte reagieren (Behrendt, Bühringer, Heinemann & Rommelspacher, 2006). So fallen Männer eher durch ADHS, Dissozialität oder Delinquenz auf. Frauen hingegen verarbeiten Konflikte eher internalisierend, indem sie psychische Probleme (z.B. Depressionen, Selbstwertprobleme, Angststörungen) oder körperliche Beschwerden (z.B. Hauterkrankungen, Kopfschmerzen, Magenbeschwerden) entwickeln. Den psychischen Problemen kommt bei der Behandlung eine besondere Bedeutung zu.

Ziele einer Suchtbehandlung

Die Behandlung drogenabhängiger Menschen lässt sich in verschiedene Entwicklungsstufen einteilen (nach Behrendt et al., 2006). Die idealtypische Zielhierarchie beginnt mit der *Sicherung des Überlebens* in einer kritischen Phase. Anschließend steht die *Verminderung (weiterer) körperlicher Folgeschäden* im Vordergrund. Dazu wird HIV-Prophylaxe betrieben (Information durch ärztlichen Dienst und externe Kräfte) und versucht, das soziale Umfeld der Patientin/Insassin mit einzubeziehen. Maßnahmen zum Erhalt der Wohnung und Familienbindung werden eingeleitet, um soziale Desintegration zu vermeiden. Im weiteren Verlauf können *längere Abstinenzphasen* angestrebt werden (z.B. durch Angebote niederschwelliger Entgiftung und eine Psychotherapie, in der die Veränderungsbereitschaft gefördert werden soll). Anschließend soll das *Abstinenzziel von der Insassin* mithilfe therapeutischer Maßnahmen *akzeptiert* werden. Hier werden die Vermeidung und Verarbeitung von Rückfällen als Teilziele betrachtet. Nach erfolgreicher Behandlung steht die *Stärkung eigener Selbsthilfepotentiale* im Vordergrund.

Bei Suchtbeginn fehlen einer drogenabhängigen Person noch das Problembewusstsein und die Einsicht hinsichtlich der Sucht. Über eine Selbstbeobachtungsphase und dem Abwägen der Vor- und Nachteile des Konsums kann es zu einer Neueinschätzung der Situation kommen und im besten Falle zu einer Veränderungsbereitschaft. Vorher ist die Abstinenzforderung von der abhängigen Person sinnlos (ebd.).

Ist Leidensdruck und somit Veränderungsbereitschaft (Motivation) erkennbar, kann therapeutisch interveniert werden. Es entsteht Behandlungsbereitschaft und der Wunsch nach Aufrechterhaltung des Behandlungsziels und der bereits erreichten Veränderungen. In dieser Phase ist mit Rückfällen zu rechnen, auf die alle Beteiligten mit einer wohlwollenden und gleichwohl skeptischen Haltung reagieren sollten, keinesfalls resignativ. Es gilt abzuklären, welche Auslöser und Beweggründe zum Rückfall führten und gemeinsam zu erarbeiten, wie sich die inhaftierte drogenabhängige Person in Zukunft verhalten kann, um einen Rückfall zu vermeiden. Zudem sollte das Selbsthilfepotential gestärkt werden (ebd.).

Im Laufe der Behandlung von Suchtmittelabhängigen kann es zu weiteren Komplikationen kommen. Abhängige versuchen oft die Verantwortung für ihre Sucht an andere abzugeben, was zu "Ko-Abhängigkeiten" führen kann. Gegenseitige Vorurteile können zu Behandlungskomplikationen führen: Drogenabhängige sind oft anstrengend und

können den Betreuer_n/innen „lästig“ werden, weil sie ungeduldig, aggressiv oder unglaubwürdig wirken können. Sie können durch überzogene Forderungen andere Menschen zu anstrengenden Abwehrreaktionen bringen. Außerdem gehen Abhängige oft von Verständnislosigkeit und Abgrenzung der Betreuer_n/innen aus (ebd.). Eine detaillierte graphische Darstellung der Umstände einer Suchterkrankung ist in Anlage 7 zu finden.

Behandlung im Bremer Frauenvollzug

Der Wohngruppenvollzug ermöglicht ein soziales Miteinander eher als die Unterbringung in abgetrennten Zellen, verlangt gleichzeitig aber auch eine höhere soziale Kompetenz. Zur Förderung dieser finden - neben der oben erwähnten täglichen Auseinandersetzung in den Abteilungen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft – von den Fachdiensten angeleitete Wohngruppengespräche mit den Insassinnen und einem/r Vollzugsbeamten/en/in statt. Diese Gespräche entwickeln sich je nach Gruppenzusammensetzung als psychotherapeutischer Prozess oder aber auch als Austausch über den Alltag in der Wohngruppe. Des Weiteren wird die Zuweisung der Insassinnen zu den Wohngruppen mit allen Diensten und der Leitung gemeinsam festgelegt, so dass für die Insassinnen günstige Wohngruppen entstehen.

Ferner werden mehrmals jährlich Gefangenenvollversammlungen einberufen. Diese sollen Konflikte in der Zwangsgemeinschaft reflektieren, reduzieren und Probleme zwischen den Insassinnen beheben.

Um möglichen Problemen oder Fragen der Insassinnen auf direktem Wege begegnen zu können, nimmt der/die VAL_in sein/ihr Mittagessen zweimal wöchentlich in den Pavillons des Frauenvollzugs ein. Vertreten wird er durch die VGL.

Weiterhin finden der Behandlung dienliche Freizeitangebote statt, wie beispielsweise Projekte von Student_innen der Universität Bremen oder regelmäßige Treffen mit dem Schwarzen Kreuz oder einem Pastor. Zudem werden Programme wie "Ich lese für Dich!" und das bereits erwähnte "Fit für Therapie" angeboten. Das elf Sitzungen umfassende Programm dient der Vorbereitung auf eine ambulante oder stationäre Drogentherapie nach der Entlassung. Der eigene Lebensweg, psychische und physische Folgen einer Sucht sowie die Stationen einer Therapievermittlung sind nur einige der behandelten Themen.

Ein weiteres Behandlungsangebot wird durch den psychologischen Dienst und den Sozialdienst im Einzelsetting gewährleistet.

3.4. Arbeit

Nach §§ 22 und 9 Abs. 2 BremStVollzG besteht für jede Insassin, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, Arbeitspflicht. Die Insassinnen sollen nach ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen eingesetzt werden. Jede Insassin hat eine ihr zugewiesene und ihrer körperlichen und intellektuellen Fähigkeiten entsprechende

Arbeit zu leisten. Im Bremer Frauenvollzug ist eine derartige Binnendifferenzierung aufgrund der geringen Gefangenenzahl nur begrenzt möglich.

Die Arbeit dient nach § 22 BremStVollzG dazu, die Gefangenen an ein strukturiertes Arbeitsleben heranzuführen. Die §§ 55 ff. BremStVollzG regeln, dass jede Insassin für ihre verrichtete Arbeit ein Arbeitsentgelt erhält. Für Insassinnen, die in Bremen zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt worden sind, besteht die Möglichkeit, ihre Haftzeit durch Arbeit im Vollzug zu verkürzen.

Es wird eine Beschäftigungsquote von 70 Prozent angestrebt. Derzeit existiert neben dem Werkbetrieb für Stücklohnarbeiten (zwölf Arbeitsplätze) ein Gartenbetrieb (maximal vier Arbeitsplätze) sowie zwei Arbeitsplätze in der Hausreinigung. Bei entsprechender Eignung ist zu prüfen, ob Insassinnen eine Beschäftigung außerhalb des Vollzuges aufnehmen können (Berufsfreigang, § 23 BremStVollzG).

3.5. Besuch

Nach § 25 f. BremStVollzG hat jede Gefangene das Recht mindestens zwei Stunden pro Monat Besuch zu empfangen. Gem. Hausordnung des Frauenvollzugs beträgt die Höchstdauer der Besuche einer Insassin insgesamt zweimal im Monat 90 Minuten. Besucher müssen vor dem Besuch überprüft und vom Anstaltsleiter zugelassen werden. Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung gefährdet werden würde. Nicht-Angehörigen kann der Besuch zudem untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Insassin haben oder ihre Eingliederung behindern könnten. Auch kann die Anstaltsleitung Besuche untersagen bei Personen, die Opfer der Straftat waren, wenn zu befürchten ist, dass die Begegnung mit der Gefangenen einen schädlichen Einfluss auf sie haben könnte (§ 27 Nr. 1-3 BremStVollzG).

Die Möglichkeit von Langzeitbesuchen ist gegeben. Gefangenen mit leiblichen Kindern können Sonderbesuche gewährt werden.

3.6. Freizeitangebote

Nach § 66 Abs. 2 BremStVollzG haben Gefangene das Recht auf eine Freistunde (60 Minuten) pro Tag, in der sie Zeit an der frischen Luft verbringen können. Darüber hinaus finden Angebote im Rahmen angeleiteter Freizeit statt, z.B. die Programme "Ich lese für Dich" (Gefangene besprechen CD's für Familienangehörige) und "Wir lesen für uns" (Gefangene lesen und diskutieren Texte) oder Theaterworkshops. Zudem ist die Teilnahme an Treffen des Schwarzen Kreuzes, Pastorengruppen sowie dem Sommer- bzw. Weihnachtsfest möglich. Weiterhin können die Insassinnen die Bibliothek und Treffen zum Thema Gesundheitsmanagement besuchen. Letzteres Angebot wird durch Student_innen der Universität Bremen geleitet.

3.7. Lockerungen

Lockerungen sind ein zentrales Behandlungsinstrument und dienen der Erreichung des Behandlungsziels und dem Entgegenwirken schädlicher Folgen des Vollzuges.

§ 38 BremStVollzG:**Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels**

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, namentlich

1. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (begleiteter Ausgang),
2. das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

(2) Diese Lockerungen dürfen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Gefangenen.

(3) Langzeitausgang nach Absatz 1 Nummer 3 soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang in der Regel erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

(4) Durch Lockerungen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 42 BremStVollzG:**Vorbereitung der Eingliederung**

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Gefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht beteiligen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen.

(3) Haben sich die Gefangenen mindestens sechs Monate im Vollzug befunden, kann ihnen auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. § 38 Absatz 2 und 4 sowie § 40 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass jeder Gefangenen 24 Tage Langzeitausgang gemäß Anstaltsverfügung 4511/6 gewährt werden können.

3.8. Entlassungsvorbereitungen

Im Sinne des BremStVollzG beginnt die Entlassungsvorbereitung mit dem ersten Tag der Inhaftierung. Um die Entlassung vorzubereiten, sieht das BremStVollzG verschiedene Formen von Lockerungen vor (s. Punkt 3.7.).

Eine mögliche Entlassung über den offenen Vollzug wird bei jeder Insassin geprüft. Als geeignet für den offenen Vollzug gelten Insassinnen, die Selbstdisziplin, Verantwortungsbewusstsein und ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit vorweisen. Als eingeschränkt gemeinschaftsfähig gelten beispielsweise Gefangene mit diagnostizierter schwerer Persönlichkeitsstörung oder vorhandener Suchtmittelabhängigkeit. Die Rechtsprechung für den offenen Vollzug setzt voraus, dass die Gefangenen charakterlich zu einer korrekten Führung unter geringer Aufsicht fähig sind, dass sie Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen, sie zur Einordnung in die Gemeinschaft fähig sind und Rücksicht auf Mitinhaftierte nehmen.

Neben den Regelungen des BremStVollzG nehmen externe Partner der JVA eine besondere Rolle für die Entlassungsvorbereitung ein, wie bspw. die Sucht-, Schuldner- und Rechtsberatung. Im Bedarfsfall wird der Kontakt zu den extern beteiligten Parteien gesucht. Eine weitere Unterstützung gewährleistet der EVB-Pool. Der/die externe Mitarbeiter_in gibt Hilfestellung und begleitet Gefangene bei kostenpflichtigen Anschlussmaßnahmen (z.B. betreutes Wohnen, stationäre Drogentherapie usw.) nach der Entlassung. Außerdem stellt sie Kontakt zur Bewährungshilfe als Übergangsmanagement für die Insassinnen her. Zwischen den sozialen Diensten der Justiz des Landes Bremen und der JVA existiert eine Kooperationsvereinbarung (Anlage 8). Die Kooperation dient der Verhinderung erneuter Straffälligkeit der inhaftierten Frauen. Durch ein institutionsübergreifendes Informationsmanagement werden die Übergänge zwischen Freiheit, Strafvollzug und Entlassung erfolgreich gestaltet.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit wird Wissen über die Vollzugsform des Frauenvollzuges vermittelt und so Projektionen, Klischees und Vorurteilen entgegengewirkt. Der Frauenvollzug der JVA Bremen leistet seit einigen Jahren auf verschiedene Weise Öffentlichkeitsarbeit. Es werden in regelmäßigen Abständen Praktikant_en/innen aufgenommen, um Einblicke in die hiesigen Tätigkeiten zu ermöglichen. Zudem ermöglicht das Programm "Seitenwechsler" externen Führungskräften, eine Woche im Frauenvollzug mitzuarbeiten und Kontakt zu Insassinnen aufzunehmen.

Zu Weihnachten werden angefertigte Produkte der Insassinnen auf einem Weihnachtsbasar verkauft. Neben der Verbesserung des Selbstwertgefühls der Insassinnen regt es den Austausch mit Außenstehenden an.

Weiterhin wird in der VA 27 gern mit der Presse zusammengearbeitet, um den Frauenvollzug der Öffentlichkeit näherzubringen.



Zwischen Behörden wie der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Jugendamt und der JVA besteht ein reger Informationsaustausch, um Transparenz und Informationsfluss herzustellen.

Literaturverzeichnis

Behrendt, K., Bühringer, G., Heinemann, A. & Rommelspacher, H. (2006). Drogenabhängigkeit – Suchtmedizinische Reihe. In *Wissenschaftliches Kuratorium der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V.* (Hrsg.). Ahaus: Lesing Druck.

Gartmeier, M. (2009). *Fehlerfreundlichkeit im Arbeitskontext: Positive Einstellungen gegenüber Fehlern und negatives Wissen als Ressourcen professionellen Handelns* (Diss.) Online verfügbar unter: <http://epub.uni-regensburg.de/9275/1/GARTMEIER.pdf> [21.07.2014].

Krems, B. (2013) *Controlling*. Online verfügbar unter: <http://www.olev.de> [18.07.2014].

Laubenthal, K. (2011). *Strafvollzug*, 6. überarb. Aufl., Heidelberg: Springer Verlag.

Schwind, H.-D., Böhm, A., Jihle, J.-M. (2005). *Strafvollzugsgesetz – Kommentar*. 4. Aufl., Berlin: De Gruyter Recht Verlag.

Statistisches Bundesamt (2013.) *Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.* Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung-Vollzug/Strafvollzug.html> [12.09.2014].

V. Weizsäcker, C., v. Weizsäcker, E. U. (1984). Fehlerfreundlichkeit. In: Kornwachs, K. (Hrsg.) (1984). *Offenheit- Zeitlichkeit-Komplexität*. Frankfurt: Campus.

Anlagen

1. Leitbild des Frauenvollzugs
2. GVP FV
3. Tätigkeitsbeschreibung Ansprechpartner
4. Tätigkeitskatalog
5. Tagesordnungspunkte Hauskonferenz
6. Hausordnung FV
7. Mindmap zu Drogen und Sucht
8. Kooperationsvereinbarung